

**Markt Schwanstetten  
 Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung, sowie  
 Flächennutzungsplan, 15. Änderung**
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Postauslauf am 14.07.2017

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.	Landratsamt Roth Sachgebiet Bauwesen Weinbergweg 1 91154 Roth	18.08.2017 FNP	<p>15. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Schwanstetten, Markt Schwanstetten            der Vorentwurf/ des im Betreff genannten FNP-Verfahrens umfasst ein Planungsgebiet von ca. 0,35 ha. Der Planungsbereich liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Leerstetten nördlich der Further Straße. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist erforderlich damit die in Aufstellung befindliche 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entspricht. Deshalb werden zeitgleich beide Verfahren durchgeführt (Parallelverfahren).            Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:</p>	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
			<p>naturschutzfachliche Belange:            Der Umweltbericht ist zu ergänzen. Zum Artenschutz sind Aussagen zu machen inwieweit eine Betroffenheit vorliegt</p>	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Entwurfsfassung der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wurde um einen Umweltbericht ergänzt. Zur Ermittlung der Artenschutzbelange wurde eine Relevanzbegehung beauftragt und die Ergebnisse in dem Entwurf der Planung integriert.
			<p>Bei dem zu rodenden Wald handelt es sich um Wald im Verdichtungsraum. Hierfür ist eine Ersatzaufforstung erforderlich.</p>	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die für die Umsetzung des Bebauungsplans gerodete Waldfläche wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 269 (Teilfläche), Gemarkung Schwand vollumfänglich durch eine Ersatzanpflanzung/-aufforstung kompensiert. Dies geschieht in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für den zu rodenden Wald erfolgen flächengleiche Ersatzaufforstungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 269 (Teilstück), Gemarkung Schwand. Diese Maßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Belange Gesundheitsamt: Die Ver- und Entsorgung des im Betreff genannten Gebietes ist durch den Anschluss an bestehende Leitungen im benachbarten Gebiet sicherzustellen. Ansonsten besteht mit der Planungsabsicht des Marktes Einverständnis.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Ein Anschluss des Gebietes an bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen ist möglich. Die entsprechenden Träger sind im Verfahren beteiligt.
			Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf 2-fach in Papierform und auch in digitaler Fassung vor.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
			Bitte berücksichtigen Sie im Bekanntmachungstext auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an Europa und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (Artikel 6).	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
		18.08.2017 BP	6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten des Marktes Schwanstetten, Markt Schwanstetten der Vorentwurf/Entwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes umfasst ein Planungsgebiet von ca. 0,35 ha. Der Planungsbereich liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Leerstetten an der Further Straße und soll als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte bzw. Sport-Spielfläche ausgewiesen werden. Im südlichen Bereich ist noch eine Fläche für eine Garage vorgesehen. Der Planentwurf entspricht nach Art und Umfang der geplanten baulichen Nutzung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und damit auch nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB. Deshalb läuft zeitgleich das erforderliche Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren). Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
			naturschutzfachliche Belange: In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung muss das Artenschutzrecht abgearbeitet werden und sie muss Bestandteil des Bebauungsplans sein. Es sind zwingend Aussagen zu treffen, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind bzw. vermieden werden. Sollten Vermeidungs- oder sogenannte CEF-Maßnahmen erforderlich sein, sind diese aufzuzeigen.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Nach telefonischer Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt in einem ersten Schritt eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die Ergebnisse wurden im Entwurf des Bebauungsplans ergänzt.
			Bei dem zu rodenden Wald für den Bolzplatz handelt es sich um Wald im	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Verdichtungsraum, hierfür ist eine Ersatzaufforstung erforderlich. Die Ersatzaufforstung dient hier gleichzeitig dem naturschutzrechtlichen Ausgleich, mit der Fläche besteht grundsätzlich Einverständnis	Für den zu rodenden Wald erfolgen flächengleiche Ersatzaufforstungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 269 (Teilstück), Gemarkung Schwand. Diese Maßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.
			Belange Gesundheitsamt: Beim Bau von Zisternen und sogenannten Grauwasseranlagen sind die Bauherren auf die Meldepflicht nach der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt hinzuweisen. Die Anlagen müssen der DIN 1988 bzw. EN 1717 entsprechen und nach den Regeln der Technik ausgeführt werden. Die Anlagen sind von einem autorisierten Fachbetrieb abzunehmen.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass beim Bau von Zisternen und Grauwasseranlagen eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt besteht. Die Anlagen müssen der DIN 1988 bzw. EN 1717 entsprechen und nach den Regeln der Technik ausgeführt werden. Die Anlagen sind von einem autorisierten Fachbetrieb abzunehmen.
			Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser sind Herkunft und der mögliche Verschmutzungsgrad zu berücksichtigen. Bei zusätzlicher Verschmutzung des Niederschlagswassers durch Verkehrsflächen z.B. durch Fahrzeuge oder durch Verunreinigung mit chemischen Substanzen, ist die Versickerung des Regenwassers ohne Vorbehandlung vom Verunreinigungsgrad abhängig. Sollte dies geplant werden ist das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachverständiger über die Planung zu informieren. Die Anforderungen an die Einleitung sind in § 7 a WHG formuliert. Die Benutzungsbedingungen und -auflagen und Hinweise des WWA sind zu berücksichtigen.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Abhängigkeit von Herkunft und Verschmutzungsgrad werden in Plan und Begründung aufgenommen.
			Die Ver- und Entsorgung des Baugebietes ist sicherzustellen. Die Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe kann als sicher beurteilt werden. Die verschiedenen Sanierungen im Rahmen des Sechs-Jahre-Investitionsplans sollen eine verlässliche Wasserversorgung und somit eine langfristige Versorgungssicherheit gewährleisten. Die geplante Konzeption zur Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Eine ausreichende Dimensionierung der geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen, vor allem zur Deckung von Spitzen muss gewährleistet sein.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Das Baugebiet kann an die bestehenden kommunalen Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen werden. Die Konzeption und ausreichende Dimensionierung der geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.
			Auf den Schutz des Grundwassers ist zu achten. Dementsprechende Auflagen während der Bauphase sind zu beachten.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass das Grundwasser während der Bauphase zu schützen ist.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Belange kommunales Abfallwesens:            Der Landkreis Roth bzw. dessen beauftragtes Abfuhrunternehmen entleert die am Abfuhrtag bereitgestellten Restmüllgefäße und Wertstoffsammeltonnen (Biomüll und Altpapier) grundsätzlich dann, wenn die Müllgefäße am oder vor dem Grundstück so aufgestellt sind, dass diese ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Ist dies nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, haben die Überlassungspflichtigen (Nutzer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke) die Müllgefäße selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden (vgl. § 15 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises).            Entsprechend dem Stand der Abfalltechnik werden im Landkreis Roth zur Abholung und Einsammlung der o.g. Abfälle bzw. Wertstoffe grundsätzlich 3-achsige Lkws mit einer Gesamtlänge von 11,5 Metern eingesetzt. Zum gefahrlosen Befahren benötigen die Abfallsammelfahrzeuge auf der Fahrbahn ein Lichtraumprofil mit einer Breite von 3,50 Metern (2,5 m Fahrzeugbreite sowie links und rechts jeweils 0,5 m Lichtraum) und einer Höhe von 4,20 Metern. Die Angabe bezieht sich auf eine gerade Streckenführung, bei Kurven erhöht sich der Bedarf auf bis zu 5,50 m (bei einer 90°-Kurve).            Nach den Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (GUV-V C27 und BGV C27) ist das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen wegen der hohen Unfallgefahr, insbesondere in Wohnstraßen, grundsätzlich unzulässig. Die Müllgefäße sind deshalb an Stellen zur Entleerung bereitzustellen, bei denen ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich wird. Müssen die Abfallsammelfahrzeuge in Sackgassen/Stichstraßen einfahren, muss am Ende der Straße die Möglichkeit zum Wenden bestehen. (Hinweis: Für einen 3-achsigen Lkw wird ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 20 Metern bzw. ein Wendekreis mit einem Radius von 10 Metern benötigt(vgl. Empfehlungen für Erschließungsstraßen EAE 85/95)). Die Wendehämmer bzw. Wendekreise müssen zu Zeiten der Abfallentsorgung von parkenden Fahrzeugen oder anderen Hindernissen freigehalten werden.            Können die Grundstücke dennoch nicht direkt mit den Müllsammelfahrzeugen angefahren werden, bedeutet dies, dass die Nutzer der nicht anfahrbaren Grundstücke ihre Müllgefäße zu einem zentralen und ausreichend großen Sammelplatz bringen müssen.            In der Further Straße ist aufgrund eines fehlenden Wendehammers/-kreises keine Umkehrmöglichkeit vorhanden. Die Anwesen Hs.-Nrn. 53-59 werden</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>            Für das Grundstück ist aufgrund eines fehlenden Wendehammers am Ende der Further Straße keine Wendemöglichkeit für Abfallsammelfahrzeuge gegeben. Ein direktes Anfahren des Grundstücks ist daher nicht bzw. nur bedingt möglich. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass die Abfallgefäße unter Umständen am Abfuhrtag an einem zentralen Sammelplatz bereitgestellt werden müssen. Die Bereitstellung hat in Absprachen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen (Fa. Hofmann, Büchenbach) zu erfolgen. Die Begründung mit Umweltbericht wird hinsichtlich dieses Sachverhaltes ergänzt.</p>
			<p>deshalb bisher rückwärts angefahren. Dies ist nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften eigentlich nicht zulässig. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die Gefäße unter Umständen an einer Stelle bereitgestellt werden müssen, wo sie gefahrlos entleert werden können. Die Bereitstellung hat in Absprachen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen, der Fa. Hofmann, Büchenbach zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 4 von 14</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Sonstiges: Eine erlaubnisfreie Niederschlagswasserversickerung ist möglich, wenn die Vorgaben der NWFreiV i.V. m. der TRENGW eingehalten werden.</p> <p>Soweit hier bekannt liegen zur vorliegenden Planung Einwände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Hierzu sollte h. E. in der Begründung bei planungsrechtlich relevanten Punkten genauer eingegangen werden.</p> <p>Seitens der weiteren am Verfahren beteiligten Fachbereiche des Landratsamtes besteht mit der Planung ansonsten Einverständnis. Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf 2-fach in Papierform und auch in digitaler Fassung vor. Bitte berücksichtigen Sie im Bekanntmachungstext auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an Europa und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (Artikel 6)</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei der Versickerung von Niederschlagswasser die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NVFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten sind.</p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Rahmen der Abwägung behandelt. Planungsrechtlich relevante Punkte werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
2.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde Promenade 27 91522 Ansbach	21.07.2017 BP	<p>6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 Leerstetten die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: Im Markt Schwanstetten, Ortsteil Leerstetten soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 " Am Further Weg" geändert und zur Errichtung einer Kindertagesstätte und zum Erhalt einer Spiel- und Sportfläche zusätzliche Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt werden. Der Änderungsbereich umfasst etwa 0,3 ha. Das Gebiet ist in Teilen mit Wald bestockt. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan angepasst. Gemäß Ziel RP 7 B IV 4.1 ist die Flächensubstanz des Waldes, die durch das Vorhaben verloren geht, innerhalb des Verdichtungsraums vollständig auszugleichen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieses</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Für den zu rodenden Wald erfolgen flächengleiche Ersatzaufforstungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 269 (Teilstück), Gemarkung Schwand. Diese Maßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Hinweises nicht erhoben.	
		21.07.2017 FNP	<p>15. Änderung des Flächennutzungsplans die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: Im Markt Schwanstetten, Ortsteil Leerstetten soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert und in einem bisher als Grünfläche dargestellten Areal zusätzliche Flächen für den Gemeindarf ausgewiesen werden. Ziel ist es die Errichtung einer Kindertagesstätte und den Erhalt einer Spiel- und Sportfläche zu ermöglichen. Der Änderungsbereich umfasst etwa 0,3 ha. Das Gebiet ist in Teilen mit Wald bestockt. Im Parallelverfahren wird der in dem Bereich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 geändert. Gemäß Ziel RP 7 B IV 4.1 ist die Flächensubstanz des Waldes, die durch das Vorhaben verloren geht, innerhalb des Verdichtungsraums vollständig auszugleichen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieses Hinweises nicht erhoben.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Für den zu rodenden Wald erfolgen flächengleiche Ersatzaufforstungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 269 (Teilstück), Gemarkung Schwand. Diese Maßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.</p>
3.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Allersberger Str. 17/19 90461 Nürnberg	02.08.2017	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Einwendungen und Hinweise erforderlich.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
4.	Vermessungsamt Schwabach Theodor-Heuss-Str. 61 91126 Schwabach	17.08.2017	gegen die o.a. Planungen bestehen keine Einwendungen. Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach werden nicht berührt.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Hofgraben 4 80539 München	./.	./.	./.
6.	Bayerischer Bauernverband Geschäftstelle Roth Münchener Str. 67 91154 Roth	./.	./.	./.
7.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Johann-Strauß-Str. 1 91154 Roth	31.07.2017	zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Leerstetten im Parallelverfahren wird wie folgt Stellung genommen: Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			und die Lage der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche. Bereich Forsten: Die Flächeninanspruchnahme von ca. 556 m <sup>2</sup> Wald nach Art. 2 BayWaldG soll durch die Ausgleichspflanzung auf Fl. Nr. 269 Gmkg. Schwand ausgeglichen werden. Diese waldrechtliche Ausgleichspflanzung ist bei der Anlage mit dem AELF Roth abzusprechen. Die erforderliche Genehmigung zur Aufforstung ist einzuholen.	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Für den zu rodenden Wald erfolgen flächengleiche Ersatzaufforstungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 269 (Teilstück), Gemarkung Schwand. Diese Maßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.
8.	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken Philipp-Zorn-Str. 37 91522 Ansbach	20.07.2017	aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Schwanstetten keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
9.	Main-Donau Netzgesellschaft Netzmanagement Hainstr. 34 90461 Nürnberg	09.08.2017 FNP	Flächennutzungsplan Seitens unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schwanstetten.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
		09.08.2017 BP	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Strom- und Gasbestandsplanunterlagen besitzen nur informellen Charakter und enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen — insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen — befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Die Versorgung von geplanten Neubauten mit Elektrizität kann, nach entsprechenden Netzerweiterungen, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz, sichergestellt werden.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
			Eine Anbindung von Gebäuden an das Erdgasnetz ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist vorher eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger / Eigentümer. Bei allen Maßnahmen / Bautätigkeiten muss der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Versorgungsanlagen jederzeit und ungehindert sichergestellt bleiben.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Die Trassenbereiche der Versorgungsanlagen sind von jeglicher Be- und Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o. ä. freizuhalten. Im Näherungsbereich der Versorgungsanlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung keine Erdarbeiten über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeänderungen ausgeführt werden.</p> <p>Im Trassenbereich der Versorgungsanlagen dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>            In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass der Bestand und Betrieb bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen gewährleistet sein muss.</p>
			<p>Unmittelbar östlich des Bebauungsplangebietes — jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes — befindet sich eine weiterhin benötigte 20 kV-Freileitungstrasse. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste bzw. der Station ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.</p> <p>Bei Bautätigkeiten sind hier entsprechende Sicherheitsabstände zu beachten und ggf. auch Schutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb des Baubeschränkungsbereiches werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten.</p> <p>Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von der Main-Donau Netzgesellschaft geprüft werden.</p> <p>Nach DIN EN 50341-1 müssen bei der Errichtung von Gebäuden, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen etc. im Baubeschränkungsbereich der Freileitung die Masten bzw. die Station des betroffenen Spannungsfeldes mit Doppelisolatoren ausgerüstet werden (erhöhte Sicherheit).</p> <p>Im vorliegenden Fall betrifft dies den Mast Nr. 4 und die Station Nr. 8.</p> <p>Die Kosten für den erforderlichen Leitungsumbau sind vom Verursacher zu übernehmen, bzw. werden diese nach den eventuell bestehenden Verträgen geregelt.</p> <p>Ansprechpartner für den erforderlichen Leitungsumbau und den damit verbundenen Kosten ist unser Netzmanagement Weißenburg, Herr Kopp, Rufnummer 0911 802-17205.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>            In den Bebauungsplan wird eine nachrichtliche Darstellung der 20 kV-Freileitungstrasse mit Schutzzone aufgenommen.            Innerhalb des Baubeschränkungsbereichs sind keine baulichen Anlagen vorgesehen.</p>
			<p>Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 10 m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,50 m gepflanzt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>            In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass im Bereich der Freileitung beiderseits der Leitungstrasse ein</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.	Bewuchsbeschränkungsbereich von 10 m ab Leitungstrasse besteht.
			Zwischen evtl. geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Planungsvorhaben entsprechend zu berücksichtigen.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen gemäß dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,5 m einzuhalten ist.
			Seitens unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen die Ausweisung der externen Ausgleichsfläche (Teilfläche aus Flur-Nr. 269, Gemarkung Schwand).	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
			Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in der Begründung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig vorher in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	11.08.2017 FNP	15. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir werden zum Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten noch eine detaillierte Stellungnahme abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
		09.08.2017 BP	Stellungnahme zu 6. Änderung Bebauungsplan "Nr. 6 Leerstetten" die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b> Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	
			<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass in allen Straßen und Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0 m für die Unterbringung von Ver- und Entsorgungsleitungen vorzusehen ist.</p>
			<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass für Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten ist.</p>
			<p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
11.	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzwachtal Schwabacher Str. 8 90530 Wendelstein	14.08.2017	<p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen, diese wurden von unserem Verbandsplaner gesichtet und geprüft.</p> <p>Zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Leerstetten geben wir erneut folgende Anmerkungen ab: Nach der Erläuterung zum Bebauungsplan ist vorgesehen, das auf dem Grundstück der Kindertagesstätte anfallende Niederschlagswasser zu versickern. Vorgesehen ist eine möglichst breitflächige Versickerung. Aus diesem Grund sollen Stellplätze, Zufahrten und Wege versickerungsfähig ausgebildet werden.</p> <p>Falls eine Versickerung über die belebte Bodenzone nicht möglich ist, so wird eine Versickerung über Mulden und Rigolen vorgeschlagen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die entsprechende Festsetzung wird geändert: Unverschmutztes Niederschlagswasser ist vorrangig über die belebte Oberbodenschicht zu versickern. Erforderlichenfalls sind Anlagen zur Regenrückhaltung vorzusehen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Grundsätzlich besteht Einverständnis mit dieser Vorgehensweise. Es muss allerdings geprüft werden, ob eine Versickerung möglich ist. Dazu ist zu klären, ob die Durchlässigkeit des anstehenden Bodens ausreichend ist und ob ein ausreichender Grundwasserflurabstand gegeben ist. Weiterhin müssen auch Flächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, da zu vermuten ist, dass auch die Niederschlagsabflüsse von der Dachfläche versickert werden sollen.</p> <p>Sollte eine Versickerung über Rigolen erforderlich werden, so ist zu prüfen, ob vor der Versickerung eine Vorbehandlung des Niederschlagsabflusses notwendig ist.</p>	
12.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe Schafnacher Weg 7a 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe	24.07.2017	<p>zu den Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Die Wasserversorgung des Planungsgebietes durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe ist grundsätzlich gesichert. Im Vorgriff hierzu muss die, durch das Grundstück Falkenstraße 1, FlurNr. 78 / 18 verlaufende Versorgungsleitung in den öffentlichen Straßenbereich umverlegt werden. Die Arbeiten zur Erschließung können im Zuge der Gesamterschließung erfolgen. Zur Umsetzung und Bauvorbereitung an der Wasserversorgungsanlage benötigen wir ausreichend Vorlauf. Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe keine Einwendungen.</p>	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt. Keine Abwägung erforderlich.</b> Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.
13.	IHK Nürnberg bauleitplanung@nuernberg.ihk.de Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	10.08.2017	<p>nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Änderung bzw. Aufstellung bestehen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Leerstetten, am Ende der Further Straße. Es bildet den Übergang zu ortsbegrenzenden Waldflächen. Die Errichtung einer Kindertagesstätte und Sportfläche für Kinder und Jugendliche dort steht nicht im Konflikt mit wirtschaftlichen Belangen.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
14.	Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Str. 11-15 90489 Nürnberg	16.08.2017	Keine Hinweise und Einwendungen	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
15.	Kreisheimatpflegerin Dr. Annett Haberlah-Pohl Burgstall 8 91154 Roth-Eckersmühlen	./.	./.	./.
16.	Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Roth Sandgasse 1 91154 Roth	./.	./.	./.
17.	LBV Kreisgruppe Roth- Schwabach Herr Ruppert Zeiner Maximilianstr. 2 91161 Hilpoltstein	./.	./.	./.
18.	Gemeinde Rednitzhembach Rathausplatz 1 91126 Rednitzhembach	21.07.2017	Einwände werden nicht erhoben, da von der Gemeinde Rednitzhembach wahrzunehmende Belange nicht berührt werden.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
19.	Stadt Roth Kirchplatz 4 91154 Roth	./.	./.	./.
20.	Markt Wendelstein Schwabacher Str. 8 90530 Wendelstein	31.07.2017	wir bedanken uns für die Beteiligung an den o. g. Bauleitplanverfahren. Es werden keine Einwendungen erhoben, da vom Markt Wendelstein wahrzunehmende Belange nicht berührt werden. Grundlage dieser Stellungnahme ist der Beschluss unseres Marktgemeinderates vom 31.07.2017.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
21.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90317 Nürnberg	25.07.2017	Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten. Regierungsbeauftragter für die Region Nürnberg (7) bei der Regierung von Mittelfranken Regierung von Mittelfranken Postfach 606 91511 Ansbach Es wurde festgestellt, dass o. g. Vorhaben des Marktes Schwanstetten als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
			Bezüglich der tangierten Waldfläche wird auf das Ziel B IV 4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (7) verwiesen, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum Vollständig	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Für den zu rodenden Wald erfolgen flächengleiche Ersatzaufforstungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 269 (Teilstück), Gemarkung Schwand.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			auszugleichen ist, soweit nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.	Diese Maßnahme wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.
22.	Staatliches Bauamt Nürnberg Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	./.	./.	./.
23.	Deutsche Post Immobilienservice GmbH Poststr. 2 90471 Nürnberg	./.	./.	./.
24.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	20.07.2017	gegen die im Betreff genannte Maßnahme bestehen von unserer Seite keine Einwände. In dem von ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der Vodafone GmbH. Diese Instruktion hat eine Gültigkeitsdauer für 3 Monate. Sollten die Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, ist eine erneute Anfrage nötig. Dies gilt nur für Vodafone GmbH. Die Kabel der Vodafone Kabel Deutschland sind online über <a href="https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx?ReturnUri=%2fwebauskunft-neu%2fDatashop%2fStreamP">https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx?ReturnUri=%2fwebauskunft-neu%2fDatashop%2fStreamP</a> abzufragen.	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>
		11.07.2017	Marktgemeinde Schwanstetten, Bebauungsplan Nr. 6 Leerstetten, 6. Änderung Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Zur Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.
			Marktgemeinde Schwanstetten, 15. Änderung Flächennutzungsplan Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir	<b>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	

aufgestellt:  
 Nürnberg, 07.09.2017  
 TB|MARKERT

i.A. Jörn Wagner  
 M.Sc. Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

i.V. Matthias Fleischhauer  
 Stadtplaner